

Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen
15. Senat
Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

vorab per Telefax: 0251/505352

Unser Zeichen

[REDACTED]

Sachbearbeiter

RA Felser

Sekretariat

[REDACTED]

Datum

[REDACTED]

BESCHWERDE

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

1. Herrn [REDACTED]

- Antragsteller und Beschwerdeführer -

Verfahrensbevollmächtigte: felser.de

Rechtsanwälte & Fachanwälte,
Uhlstraße 19 - 23, 50321 Brühl

g e g e n

2. das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das
Polizeipräsidium Köln, Walter-Pauli-Ring 2-6, 51103 Köln,

- Antragsgegner und Beschwerdegegner -

w e g e n Versammlungsrecht (Auflage nach § 15 VersG)

bestellen wir uns zu

VERFAHRENSBEVOLLMÄCHTIGTEN

des Antragsgegners und Beschwerdeführers.



Namens und im Auftrag des Antragsgegners legen wir gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 29.07.2016 – 20 L 1790/16

B E S C H W E R D E

ein.

Der angefochtene Beschluss des Verwaltungsgerichts ist in der Anlage in Kopie beigefügt. Er wurde uns gegen 15 Uhr zugestellt.

Wir beantragen,

den Beschluss des Verwaltungsgerichts Köln vom 29.07.2016 – 20 L 1790/16 insoweit aufzuheben, als der Antrag des Antragstellers abgelehnt wurde

und zu beschließen

die aufschiebende Wirkung gegen die Auflage „Die Aufstellung einer Videoleinwand auf der Bühne wird untersagt“ wird wiederhergestellt.

Begründung:

Der Beschluss, mit dem die Auflage mit der Maßgabe, dass die Videoleinwand „ausschließlich zur vergrößerten Darstellung der persönlich bei der Versammlung anwesenden Redner benutzt werden darf, verletzt den Antragsteller in seinen verfassungsmäßigen Rechten und ist daher aufzuheben.

Der Beschluß geht davon aus, dass die Aufstellung der Videoleinwand „teilweise“ nicht vom Grundrecht der Versammlungsfreiheit und § 15 VersG gedeckt sei.

Schon diese Annahme steht im Gegensatz zur Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Das Versammlungsrecht kann nicht politisch einschränkend ausgelegt werden dahingehend, dass dem Veranstalter durch Auflage oder Gerichtsbeschluss aufgegeben wird, wen er wie auftreten lässt. Dadurch wird nicht nur die Versammlungsfreiheit, sondern auch die Meinungsfreiheit verletzt.

Beispielhaft hat der Unterzeichner dem erstinstanzlichen Gericht den Beschluss des BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 08. Dezember 2001 – 1 BvQ 49/01 –, juris zur Akte nachgereicht, offenbar ohne Wirkung.

Der Beschluss hat ebenso wie die Auflage ausschließlich den Effekt, zu verhindern, dass der türkische Staatspräsident sich per Leinwand an die Teilnehmer wendet. Es handelt sich daher materiell um ein formal in eine „technische Auflage“ gekleidetes Redeverbot.

„Es ist weder von der Verwaltungsbehörde noch von dem Verwaltungsgericht nachvollziehbar dargelegt, aus welchen konkreten Tatsachen sich ergibt, dass der Antragsteller zu 2 seinen Auftritt als Redner der geplanten öffentlichen Versammlung nutzen werde, Äußerungen strafbaren Inhalts abzugeben, und warum ein vollständiges Redeverbot auch angesichts des schweren Grundrechtseingriffs verhältnismäßig ist. Soweit das Verwaltungsgericht seine Gefahrenprognose auf Äußerungen stützt, die der Antragsteller zu 2 anlässlich eines Kooperationsgesprächs am 18. Oktober 2001 zum Thema der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten abgegeben hat, wird nicht ausgeführt, welche strafbaren Äußerungen auf der Versammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind und auf Grund welcher Umstände anzunehmen ist, der Antragsteller zu 2 werde sich vermutlich weder durch das Risiko einer

Strafverfolgung noch durch Einwirkung des Versammlungsleiters von strafbaren Äußerungen abhalten lassen. Soweit die Behörde und das Gericht auf die "einschlägige Vorbestrafung" des Antragstellers zu 2 "insbesondere auch wegen NS-Propaganda" abstellen, fehlt es an Darlegungen, ob dies in einer hinreichenden zeitlichen Nähe zu der Versammlung erfolgt ist, so dass es zur aktuellen Gefahrenprognose herangezogen werden kann. Da die damaligen Äußerungen offenbar keinen Bezug zu einer Versammlung hatten, hätten im Übrigen Anhaltspunkte dafür bezeichnet werden müssen, dass entsprechende Äußerungen auf der Versammlung in Nordhausen getätigt würden.“

(BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 08. Dezember 2001 – 1 BvQ 49/01 –, Rn. 8, juris)

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts geht zwar einen anderen Umweg, aber mit dem gleichen Ziel, nämlich die „nicht anwesenden Redner“ auszuschließen. Da damit im Ergebnis ausschließlich der türkische Staatspräsident gemeint sein kann (andere nicht anwesende Redner stehen nicht im Raum), wird das gleiche Ziel verfolgt.

Der Beschluß scheint zudem einem Ausländer nicht das Grundrecht der Meinungsfreiheit zuzubilligen. Dabei heißt es in dem Lüth-Urteil des Bundesverfassungsgerichts von 1958 schon:

„Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend.“

Es ist auch nicht erkennbar, warum einem ausländischen Politiker ein Menschenrecht verweigert werden kann.

Bei der Auflage, auch in der modifizierten Form handelt es sich vielmehr um ein politisches Ziel, das nicht durch Argumente des Versammlungsrechts, insbesondere nicht Sicherheitserwägungen, gerechtfertigt werden kann.

Es gibt auch keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass eine Rede des Staatspräsidenten die Sicherheitslage verschärfen wird. Sämtliche Annahmen sind spekulativ.

„Schließlich lässt sich eine das Versammlungsverbot rechtfertigende Gefahr für die öffentliche Sicherheit auch nicht im Hinblick auf einen der von dem Antragsteller benannten Redner herleiten. Dies folgt zunächst bereits daraus, dass etwaige speziell aus dem Auftritt des Redners resultierende Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch das mildere Mittel entsprechender Auflagen ausgeschlossen werden müssten. Ungeachtet dessen sind aber auch die Voraussetzungen für eine Auflage in Gestalt etwa eines Redeverbotes nicht dargelegt worden. Dass bei der von dem Antragsteller angemeldeten und geleiteten Versammlung mit hoher Wahrscheinlichkeit strafbare Äußerungen des Redners zu erwarten sind, ist nicht ersichtlich. Der Hinweis auf Äußerungen auf Versammlungen am 10.2. und 1.5.2001, die - soweit ersichtlich - nicht von dem Antragsteller geleitet worden sind, reicht nicht aus. Ein Redeverbot kommt nur unter strengen Voraussetzungen in Betracht. Insoweit ist nämlich zu berücksichtigen, dass dieses als präventive Maßnahme besonders intensiv in die Meinungsäußerungsfreiheit des Betroffenen aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG eingreift. Infolge des Redeverbots werden Abklärungen darüber unmöglich, ob die zu erwartenden Äußerungen wirklich strafbar wären. Zudem unterbindet ein Redeverbot nicht nur einzelne, möglicherweise strafbare Aussagen, sondern auch rechtlich unbedenkliche Bestandteile der Rede. Zählt ein Redebeitrag zu den Programmpunkten einer öffentlichen Versammlung, so beeinträchtigt das Redeverbot die Möglichkeit kommunikativer Entfaltung in Gemeinschaft mit anderen Versammlungsteilnehmern und beeinträchtigt damit auch das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Art. 8 Abs. 1



GG (vgl. Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 8. Dezember 2001 - 1 BvQ 49/01 -).“

(BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 11. April 2002 – 1 BvQ 12/02 –, Rn. 7, juris)

Das Verwaltungsgericht berücksichtigt bei seinen Erwägungen, dass die verfassungsrechtlich maßgebenden Grenzen der Inhalte einer auf einer Versammlung geäußerten Meinung sich nicht nach Art. 8 Abs. 2 GG, sondern nach Art. 5 Abs. 2 GG richten (vgl. BVerfGE 90, 241 <246>; 111, 147 <154 f.>; BVerfGK 2, 1 <5>; Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Januar 2006 - 1 BvQ 3/06 -, NVwZ 2006, S. 585 <586>). Der Gesetzgeber hat in seiner Rechtsordnung, insbesondere in den Strafgesetzen, Meinungsäußerungen nur dann beschränkt, wenn sie zugleich sonstige gewichtige Rechtsgüter verletzen. Werden entsprechende Strafgesetze durch Meinungsäußerungen missachtet, so liegt darin zugleich eine Verletzung der öffentlichen Sicherheit; diese kann durch die Ordnungsbehörden abgewehrt werden, und zwar auch mit Auswirkungen auf Versammlungen (vgl. BVerfGE 111, 147 <156>). Zu den maßgebenden Strafgesetzen gehören auch solche, die zum Schutz besonders gewichtiger Rechtsgüter bestimmte geäußerte Inhalte verbieten, so etwa §§ 90 a, 90 b StGB (Verunglimpfung des Staates und seiner Symbole sowie von Verfassungsorganen). Wie das Verwaltungsgericht dargelegt hat, ist vorliegend jedoch nicht erkennbar, inwiefern aus dem Motto oder der thematischen Ausrichtung der Versammlung eine Verletzung von Strafgesetzen folgen soll.

(BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 09. Juni 2006 – 1 BvR 1429/06 –, Rn. 19, juris)

Die Auflage stützt sich lediglich auf Vermutungen.

„Ist die behördliche Verfügung auf eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gestützt (§ 15 VersG), erfordert die von der Behörde oder den befassten Gerichten angestellte Gefahrenprognose tatsächliche Anhaltspunkte, die bei verständiger Würdigung eine hinreichende Wahrscheinlichkeit des Gefahren Eintritts ergeben. Bloße Verdachtsmomente und Vermutungen reichen für sich allein nicht aus (vgl. BVerfGE 69, 315 <353 f.>; 87, 399 <409>). Im Rahmen der Folgenabwägung - und ebenso bei der Prüfung der Erfolgsaussichten - berücksichtigt das Gericht, ob die für die Beurteilung der Gefahrenlage herangezogenen Tatsachen unter Berücksichtigung des Schutzgehalts des Art. 8 GG in nachvollziehbarer Weise auf eine unmittelbare Gefahr hindeuten (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 26. Januar 2001 - 1 BvQ 8/01 -, NJW 2001, S. 1407 <1408 f.>). Gibt es neben Anhaltspunkten für die von der Behörde oder den Gerichten zu Grunde gelegte Gefahrenprognose auch Gegenindizien, so haben sich die Behörde und die Gerichte auch mit diesen in einer den Grundrechtsschutz hinreichend berücksichtigenden Weise auseinanderzusetzen (vgl. BVerfG, Beschlüsse der 1. Kammer des Ersten Senats vom 18. August 2000 - 1 BvQ 23/00 -, NJW 2000, S. 3053 <3055>; vom 11. April 2002 - 1 BvQ 12/02 -, NVwZ-RR 2002, S. 500).“

(BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 07. November 2008 – 1 BvQ 43/08 –, Rn. 17, juris)

Es gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass die Befürchtungen, die der Antragsgegner in seiner Auflagebegründung benennt, eintreten werden, schon gar nicht durch eine Liveübertragung einer Rede des türkischen Staatspräsidenten. Selbst dann wären aber die spekulativ befürchteten Gegenreaktionen kein die Auflage tragender Grund:

Diese Erwägungen des Verwaltungsgerichts tragen dem verfassungsrechtlichen Erfordernis Rechnung, dass die behördlichen Maßnahmen bei drohenden Gewalttaten als Gegenreaktion auf Versammlungen primär gegen den Störer zu richten sind und eine Heranziehung der Figur des Zweckveranlassers als Begründung für die



Störereigenschaft eines Veranstalters wenn überhaupt, dann allenfalls bei Vorliegen besonderer, über die inhaltliche Ausrichtung der Veranstaltung hinausgehender provokativer Begleitumstände in Betracht kommen kann (vgl. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Ersten Senats vom 1. September 2000 - 1 BvQ 24/00 -, NVwZ 2000, S. 1406 <1407>).

(BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 09. Juni 2006 – 1 BvR 1429/06 –, Rn. 21, juris)

Der Unterzeichner ist beauftragt, den Rechtsweg auszuschöpfen, d.h. die Grundrechte notfalls durch das Bundesverfassungsgericht sichern zu lassen. Er hat den zuständigen Senat bereits telefonisch unterrichtet.

Nach dem vorstehenden geht der Antragsteller allerdings davon aus, dass die Anrufung nicht notwendig sein wird.

- Michael W. Felser -
Rechtsanwalt